



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Erster Abschnitt. Handelsbeziehungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

von Verpflichtungen ergeben oder ergeben werden, welche Deutschland während des Krieges gegenüber diesen Mächten übernommen hat.

Artikel 262.

Jede Verpflichtung Deutschlands zu Barzahlungen in Goldmark auf Grund des vorliegenden Vertrages ist nach Wahl der Gläubiger zahlbar in Pfund Sterling, zahlbar in London, Golddollars der Vereinigten Staaten von Amerika, zahlbar in New York, Goldfranken, zahlbar in Paris, und Goldlire, zahlbar in Rom. Zur Erfüllung dieses Artikels ist für diese Goldmünzen das Gewicht und der Feingehalt nach den für jede von ihnen am 1. Januar 1914 gesetzmäßig gewesenen Bestimmungen maßgebend.

Artikel 263.

Deutschland verpflichtet sich der brasilianischen Regierung gegenüber, alle bei dem Bankhause Bleichröder in Berlin hinterlegten Summen, die aus dem Verkauf von Kaffee herrühren, der als Eigentum des Staates Sao Paulo in den Häfen von Hamburg, Bremen, Antwerpen und Triest lagerte, zuzüglich der oben ausgemachten Zinsen und Zinseszinsen vom Tage der Hinterlegung an zurückzahlen. Da Deutschland sich der rechtzeitigen Überweisung der fraglichen Summen an den Staat Sao Paulo widersetzt hat, übernimmt es die Verpflichtung der Rückzahlung zum Marktkurse am Tage der Hinterlegung.

X. Teil.

Wirtschaftliche Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Handelsbeziehungen.

Kapitel 1. Zollbestimmungen, Zolltarif, Zollbeschränkungen.

Artikel 264.

Deutschland verpflichtet sich, Waren, Rohstoffe oder Fabrikate irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten, die in deutsches Gebiet eingeführt werden, ohne Rücksicht auf ihren Herkunftsort, keinen anderen oder höheren Zollsätzen oder Gebühren (einschließlich innerer Abgaben) zu unterwerfen als solchen, denen dieselben Waren, Rohstoffe oder Fabrikate irgendeines anderen der erwähnten Staaten oder eines anderen fremden Landes unterworfen sind.

Deutschland darf auf alle Waren, Rohstoffe oder Fabrikate aus Gebieten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten, ohne Rücksicht auf ihren Herkunftsort, kein Verbot oder keine Beschränkung bei der

Einfuhr in deutsches Gebiet aufrechterhalten oder erlassen, die nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr derselben Waren, Rohstoffe oder Fabrikate von irgendeinem anderen dieser Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande gelegt sind.

Artikel 265.

Was die Einfuhrbestimmungen anbelangt, so verpflichtet sich Deutschland, keine unterschiedliche Behandlung zuungunsten des Handels irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten gegenüber einem anderen dieser Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande herbeizuführen, auch nicht durch indirekte Mittel, wie Zollbestimmungen oder Zollmaßnahmen, Prüfungs- oder Untersuchungsmethoden, Bedingungen der Zollzahlungen, Tarifabstufungen oder Auslegung von Tarifen oder endlich die Ausübung von Monopolen.

Artikel 266.

Was die Ausfuhr betrifft, so verpflichtet sich Deutschland, Waren, Rohstoffe oder Fabrikate, die aus deutschem Gebiet nach den Gebieten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten ausgeführt werden, keinen anderen oder höheren Zollsätzen oder Gebühren (einschließlich innerer Abgaben) zu unterwerfen, als solchen, die bei der Ausfuhr derselben Waren in einen anderen dieser Staaten oder irgendein anderes fremdes Land entrichtet werden.

Deutschland darf für irgendwelche Waren, die aus deutschem Gebiet in irgendeinen der alliierten oder assoziierten Staaten ausgeführt werden, kein Verbot oder keine Einschränkung der Ausfuhr aufrechterhalten oder erlassen, die nicht in gleicher Weise auf die Ausfuhr derselben Waren, Rohstoffe oder Fabrikate nach irgendeinem anderen dieser Staaten oder nach irgendeinem anderen fremden Land gelegt sind.

Artikel 267.

Alle Begünstigungen, Befreiungen oder Vorrechte in bezug auf Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren, die von Deutschland irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande gewährt werden, werden gleichzeitig und bedingungslos ohne diesbezügliche Aufforderung und ohne Gegenleistung auf alle alliierten und assoziierten Staaten ausgedehnt.

Artikel 268.

Die Bestimmungen der Artikel 264 bis 267 dieses Kapitels und des Artikels 323 des Teils XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) dieses Vertrages sind folgenden Ausnahmen unterworfen:

- a) Während einer Dauer von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab werden Rohstoffe oder Fabrikate, welche

entweder aus dem mit Frankreich wieder vereinigten Gebiet von Elsaß-Lothringen stammen oder von dort eingeführt werden, bei ihrer Einfuhr in deutsches Zollgebiet volle Zollfreiheit genießen. Die französische Regierung wird alljährlich durch einen der deutschen Regierung zu übermittelnden Erlaß die Art und Menge der Erzeugnisse, die diese Befreiung genießen, bekanntgeben.

Die Mengen jedes Erzeugnisses, die auf solche Weise jährlich nach Deutschland eingeführt werden können, sollen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 und 1913 versandten Mengen nicht übersteigen.

Während des erwähnten Zeitraumes verpflichtet sich außerdem die deutsche Regierung ferner, die freie Ausfuhr aus Deutschland und die freie Wiedereinfuhr nach Deutschland ohne alle Zollabgaben und andere Gebühren (einschließlich innerer Abgaben) von Garnen, Geweben und anderen Webstoffen oder Textilwaren aller Art und in jeder Beschaffenheit zuzulassen, die von Deutschland in das Gebiet von Elsaß-Lothringen gesandt werden, um dort irgendeinem Verarbeitungsprozeß unterworfen zu werden, wie Bleichen, Färben, Bedrucken, Verarbeitung zu Kurzwaren, Gaze, Zwirn oder Appretieren.

- b) Während eines Zeitraumes von drei Jahren von dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab werden die Rohstoffe oder Fabrikate, welche aus den vor dem Kriege zu Deutschland gehörenden polnischen Gebieten stammen oder von dort eingeführt werden, bei ihrer Einfuhr in deutsches Gebiet volle Zollfreiheit genießen.

Die polnische Regierung wird alljährlich durch einen der deutschen Regierung zu übermittelnden Erlaß die Art und Menge der Erzeugnisse, die diese Befreiung genießen, bekanntgeben.

Die Mengen jedes Erzeugnisses, die auf solche Weise jährlich nach Deutschland eingeführt werden können, sollen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 und 1913 versandten Mengen nicht übersteigen.

- c) Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, Deutschland die Verpflichtung aufzuerlegen, für die Rohstoffe und Fabrikate, welche aus dem Großherzogtum Luxemburg stammen oder von dort eingeführt werden, für einen Zeitraum von fünf Jahren von dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet völlige Zollfreiheit zu gewähren.

Die Art und Menge der Erzeugnisse, welche diese Vorzugsbehandlung erfahren sollen, werden der deutschen Regierung alljährlich mitgeteilt werden.

Die Mengen aller Erzeugnisse, die auf solche Weise jährlich nach Deutschland eingeführt werden können, sollen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 und 1913 versandten Mengen nicht übersteigen.

Artikel 269.

Während einer Frist von 6 Monaten von dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab dürfen die von Deutschland auf Einfuhren der alliierten und assoziierten Staaten gelegten Abgaben nicht höher sein als die Meistbegünstigungssätze, welche auf Einfuhren nach Deutschland am 31. Juli 1914 in Geltung waren.

Während eines weiteren Zeitraumes von 30 Monaten nach Ablauf der ersten 6 Monate bleibt diese Bestimmung ausschließlich für solche Erzeugnisse in Geltung, die im ersten Abschnitt, Unterabschnitt A, des deutschen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 enthalten sind und am 31. Juli 1914 auf Grund von Verträgen durch Abmachung mit den alliierten und assoziierten Regierungen festgesetzte Rechte genießen, ferner alle Arten von Weinen und Pflanzenölen, von Kunstseide, von gewaschener und entfetteter Wolle, ob sie vor dem 31. Juli 1914 Gegenstand besonderer Abmachungen waren oder nicht.

Artikel 270.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, auf das von ihren Truppen besetzte deutsche Gebiet ein besonderes Zollregime für Einfuhr und Ausfuhr anzuwenden, für den Fall, daß nach ihrer Meinung eine solche Maßnahme notwendig ist, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zu wahren.

Kapitel 2. Schifffahrt.

Artikel 271.

Was Seefischerei, Küstenschifffahrt und Schleppschifffahrt anbelangt, sollen Schiffe der alliierten und assoziierten Mächte in deutschen Hoheitsgewässern die Behandlung der Schiffe und Fahrzeuge der meistbegünstigten Nation genießen.

Artikel 272.

Deutschland erklärt sich damit einverstanden, daß ungeachtet aller entgegenstehenden Bestimmungen, die in den Konventionen über Fischerei und Spirituosenhandel in der Nordsee enthalten sind, alle Rechte der Beaufsichtigung und Polizei, wenn es sich um Fischereifahr-

zeuge der alliierten Mächte handelt, ausschließlich durch Fahrzeuge der letzteren ausgeübt werden.

Artikel 273.

Alle Zeugnisse und Urkunden, die sich auf Schiffe der alliierten und assoziierten Mächte beziehen und vor dem Kriege von Deutschland als gültig anerkannt wurden, oder welche künftig von den Hauptseemächten als gültig anerkannt werden, erkennt Deutschland als gültig und gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen an, die für deutsche Schiffe vorgeschrieben sind.

Ebenso werden die Schiffszeugnisse und Urkunden anerkannt, die von den Regierungen der neuen Staaten ausgestellt sind, ob diese eine Seeküste haben oder nicht, unter der Bedingung, daß diese Zeugnisse und Urkunden entsprechend den bei den Hauptseemächten bestehenden Gebräuchen ausgestellt sind.

Die Hohen vertragschließenden Mächte verpflichten sich, die Flagge der Schiffe jeder alliierten und assoziierten Macht anzuerkennen, die keine Seeküste hat, wenn diese Schiffe an irgendeinem bestimmten in ihrem Gebiete liegenden Orte eingetragen sind; dieser Ort soll als der Registerhafen solcher Schiffe dienen.

Kapitel 3. Unlauterer Wettbewerb.

Artikel 274.

Deutschland verpflichtet sich, alle erforderlichen Gesetzes- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Rohstoffe oder Fabrikate irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten gegen jede Form von unlauterem Wettbewerb in Handelsgeschäften zu schützen.

Deutschland verpflichtet sich, in seinem Gebiet die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung und den Vertrieb, den Verkauf und die Ausstellung zum Verkauf von allen Erzeugnissen und Waren zu unterdrücken und durch Beschlagnahme und andere geeignete Rechtsbehelfe zu verhindern, die an sich oder in ihrer Aufmachung oder Verpackung irgendwelche Marken, Namen, Aufschriften oder sonstige Zeichen tragen, die mittelbar oder unmittelbar falsche Angaben über die Herkunft, die Art, Gattung oder besondere Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren bedeuten.

Artikel 275.

Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit verpflichtet sich Deutschland zur Beachtung der Gesetze oder Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen auf Grund dieser Gesetze, die in einem alliierten oder assoziierten Lande in Kraft sind und Deutschland durch die zuständigen Behörden ordnungsmäßig bekanntgegeben sind, und die das Recht einer örtlichen Herkunftsbezeichnung festsetzen oder regeln für Weine oder Spirituosen, die aus dem Lande stammen; zu welchem diese Ort-

lichkeit gehört, oder die Bedingungen festsetzen oder regeln, unter welchen die Anwendung einer solchen örtlichen Herkunftsbezeichnung erlaubt ist. Die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung und der Vertrieb, der Verkauf und die Ausstellung zum Verkauf von Erzeugnissen oder Waren, welche örtliche Herkunftsbezeichnungen tragen, die den oben aufgeführten Gesetzen und Bestimmungen zuwiderlaufen, sollen von Deutschland untersagt werden und durch die im vorgehenden Artikel vorgeschriebenen Mittel unmöglich gemacht werden.

Kapitel 4. Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

Artikel 276.

Deutschland verpflichtet sich:

- a) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte bezüglich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Industrie keinen Ausschlußmaßnahmen zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise auf alle Ausländer ausnahmslos Anwendung finden;
- b) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keiner Regelung oder Beschränkung bezüglich der im Absatz a erwähnten Rechte zu unterwerfen, welche mittelbar oder unmittelbar gegen die Bestimmungen dieses Absatzes verstoßen könnten, oder welche anders oder ungünstiger wären als die, welche auf die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation Anwendung finden;
- c) den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, ihrem Eigentum, ihren Rechten oder Interessen, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, bei welchen sie beteiligt sind, keine andere oder höhere direkte oder indirekte Last, Abgabe oder Steuer aufzuerlegen als die, welche den deutschen Staatsangehörigen oder ihrem Eigentum, ihren Rechten oder Interessen auferlegt sind oder werden können;
- d) den Staatsangehörigen irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte keine Beschränkung irgendwelcher Art aufzuerlegen, welche nicht am 1. Juli 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, falls nicht dieselbe Beschränkung in gleicher Weise seinen eigenen Reichsangehörigen auferlegt wird.

Artikel 277.

Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sollen auf deutschem Gebiet für ihre Person, ihr Eigentum, ihre Rechte und

ihre Interessen dauernden Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

Artikel 278.

Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit anzuerkennen, welche von seinen Staatsangehörigen nach den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und entsprechend den Entscheidungen der zuständigen Behörde dieser Mächte erworben ist oder erworben wird, sei es im Wege der Naturalisation, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung, und diese Staatsangehörigen infolge des Erwerbes der neuen Staatsangehörigkeit von jeder Pflicht gegenüber ihrem Herkunftsstaat in jeder Hinsicht zu befreien.

Artikel 279.

Die alliierten und assoziierten Mächte können Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Städten und Häfen Deutschlands ernennen. Deutschland verpflichtet sich, die Ernennung dieser Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, deren Namen ihm bekanntgegeben werden, gutzuheißen, und sie zur Ausübung ihrer Befugnisse entsprechend den üblichen Regeln und Gebräuchen zuzulassen.

Kapitel 5. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 280.

Die Verpflichtungen, die Deutschland durch Kapitel 1 und durch Artikel 271 und 272 des Kapitels 2 auferlegt sind, verlieren fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ihre Wirksamkeit, soweit sich aus dem Wortlaut nichts Gegenteiliges ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbundes mindestens 12 Monate vor Ablauf dieser Frist bestimmt, daß diese Verpflichtungen für einen weiteren Zeitraum mit oder ohne Änderungen aufrechterhalten bleiben.

Artikel 276 des Kapitels 4 soll mit oder ohne Änderung nach Ablauf dieser fünf Jahre in Kraft bleiben, gegebenenfalls für einen weiteren Zeitraum, den die Mehrheit des Rates des Völkerbundes festsetzen wird, jedoch nicht über fünf Jahre.

Artikel 281.

Wenn sich die deutsche Regierung in internationale Handelsgeschäfte einläßt, soll sie in dieser Hinsicht keine Hoheitsrechte, Privilegien oder Freiheiten besitzen oder als besitzend betrachtet werden.

Zweiter Abschnitt. Staatsverträge.

Artikel 282.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ab und unter Vorbehalt der in ihm enthaltenen Bestimmung werden die